

---

Inhaltsverzeichnis

**Senat**

13.06.2007	Ehrenordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	2
------------	---	---

**Philosophische Fakultät I**

18.04.2007	Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Altertumswissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	3
18.04.2007	Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut Kunstgeschichte und Archäologien Europas	4
18.04.2007	Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Orientalischen Instituts der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	5
18.04.2007	Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Soziologie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	7

**Philosophische Fakultät II**

21.02.2007	Praktikumsordnung für die Studienprogramme Medien- und Kommunikationswissenschaften (60, 90 und 120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	8
21.02.2007	Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramme Medien- und Kommunikationswissenschaften im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (60, 90 und 120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	11

**Naturwissenschaftliche Fakultät III**

30.01.2007	Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Geowissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	11
18.04.2007	Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte) Ernährungswissenschaften am Institut für Agrar- und Ernährungswissenschaften der Naturwissenschaftlichen Fakultät III der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	13
18.04.2007	Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Ernährungswissenschaften (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	14

**Kanzler**

24.05.2007	Dienstvereinbarung über die Durchführung der Fortbildung des Personals der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	19
------------	---	----

**Wahlamt**

09.05.2007	Bekanntmachung der Wahlergebnisse für die Wahlen zum Senat	22
------------	--	----

---

# Senat

---

## Ehrenordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 13.06.2007

Der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hat gemäss § 67 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 05.05.2004 (GVBl. LSA, S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechtes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA, S. 102) und gemäss § 6 der Grundordnung (GrundO) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.07.2005 (MBL. LSA S. 693) folgende Ehrenordnung erlassen.

### § 1 Grundsätze

(1) Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg kann als Auszeichnung die Würde eines Ehrenmitgliedes oder einer Ehrensensatorin bzw. eines Ehrensensators verleihen.

(2) Die Würde eines Ehrenmitgliedes kann Persönlichkeiten verliehen werden, die die Entwicklung der Hochschule oder Teilen der Hochschule in besonderer Weise gefördert haben.

(3) Die Würde einer Ehrensensatorin bzw. eines Ehrensensators kann Persönlichkeiten verliehen werden, die die Entwicklung der Hochschule wiederholt oder anhaltend in hervorragender Weise gefördert haben und zu erwarten ist, dass sie sich auch künftig für die Entwicklung der Hochschule einsetzen.

(4) Abweichend von Abs. 3 ist eine Ehrung auch dann möglich, wenn hervorragende Leistungen in der Vergangenheit dies rechtfertigen und eine Fortführung der entsprechenden Aktivitäten auf Grund der persönlichen Situation der bzw. des zu Ehrenden nicht erwartet werden kann.

### § 2 Anträge

(1) Die Ehrensensatoren und die Ehrenmitglieder werden vom Senat auf Vorschlag des Rektorats, einer Fakultät über den Dekan oder eines Mitglieds des Senats gewählt. Dem Antrag müssen eine Begründung in Form einer Laudatio, der Lebenslauf der bzw. des zu Ehrenden und zwei durch das Rektorat in Auftrag gegebene Gutachten beiliegen. Zur Wahl bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Die Verleihung der Würde erfolgt durch die Rektorin bzw. den Rektor durch Überreichung einer entsprechenden Urkunde an die bzw. den zu Ehrenden.

### § 3 Aberkennung von Ehrungen

Das Rektorat kann die Ehrungen widerrufen, wenn sich die geehrte Person der Ehrung als nicht würdig erwiesen hat. Ein solcher Beschluss bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Senatsmitglieder.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 4. Juli 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

Beschluss des Akademischen Senates vom 13. Juni 2007.

## **Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Altertumswissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 18.04.2007

### **§ 1**

#### **Rechtsstatus und Zweck**

- (1) Das Institut für Altertumswissenschaften ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gemäß § 79 Abs. 1 HSG LSA.
- (2) Das Institut besteht aus den Seminaren für Klassische Altertumswissenschaften, für Indologie sowie für Orientalische Archäologie und Kunstgeschichte.
- (3) Das Institut dient seinen Mitgliedern und Angehörigen zu Forschung, Lehre und Studium in den im Institut vertretenen bzw. gelehrt Fächern bzw. Studienprogrammen.

### **§ 2**

#### **Mitglieder und Angehörige**

- (1) Mitglieder der wissenschaftlichen Einrichtung sind die am Institut für Altertumswissenschaften hauptberuflich tätigen Personen sowie die Studierenden und die Doktorandinnen und Doktoranden der vom Institut angebotenen Fächer bzw. Studienprogramme.
- (2) Angehörige des Instituts für Altertumswissenschaften sind die am Institut nebenberuflich tätigen Personen sowie die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten. Weitere Personengruppen können nach § 4 Abs. 3 Grundordnung wie Angehörige behandelt werden.

### **§ 3**

#### **Vorstand**

- (1) Das Institut für Altertumswissenschaften wird kollegial durch einen Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach § 60 Nr. 1 HSG LSA. Ihm gehört außerdem eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe nach § 60 Nr. 2 HSG LSA mit beratender Stimme an.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden als Geschäftsführende Direktorin bzw. Geschäftsführenden Direktor und zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der dem Institut für Altertumswissenschaften zugewiesenen Personal- und Sachmittel, soweit diese nicht einzelnen Professuren zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand ist verantwortlich für Konzeption und Durchführung des Lehrangebots.

### **§ 4**

#### **Geschäftsführende Direktorin bzw. Geschäftsführender Direktor**

- (1) Unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Universitätsverwaltung in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten trägt die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor die Verantwortung für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie bzw. er sorgt für die Durchführung der Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtung in Forschung und Lehre und für die Durchführung der Beschlüsse der kollegialen Leitung. Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  1. Regelung der inneren Organisation, Leitung der Verwaltung des Instituts für Altertumswissenschaften und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen;
  2. Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung Wissenschaftlicher und Sonstiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren sowie
  3. Einberufung und Leitung von Sitzungen des Vorstands mindestens zweimal im Semester sowie nach Bedarf Einberufung und Leitung von Versammlungen der Mitglieder des Instituts für Altertumswissenschaften.

### **§ 5**

#### **Institutsbeirat**

- (1) Der Vorstand wird durch einen Institutsbeirat unterstützt.
- (2) Der Institutsbeirat besteht aus der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor, zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Statusgruppen, die der wissenschaftlichen Einrichtung angehören und von den Mitgliedern der jeweiligen Statusgruppe in der Einrichtung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden.
- (3) Der Institutsbeirat ist von der Geschäftsführenden Direktorin bzw. vom Geschäftsführenden Direktor regelmäßig über wichtige Angelegenheiten der Einrichtung zu unterrichten. Er berät und unterstützt die Direktorin bzw. den Direktor bei der Leitung und Organisation der Einrichtung.

(4) Der Institutsbeirat wirkt insbesondere bei der Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden Hausmittel beratend mit.

## **§ 6 Versammlung der Mitglieder**

Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor beruft bei Bedarf eine Versammlung aller Mitglieder des Instituts für Altertumswissenschaften ein, in der diese Gelegenheit zur Information und Aussprache haben.

## **§ 7 Benutzung der Institutseinrichtungen**

(1) Das Institut für Altertumswissenschaften steht seinen Mitgliedern und Angehörigen gemäß § 1 Abs. 3 zur Verfügung. Im Zweifelsfall entscheidet die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor.

(2) Andere Personen benötigen für die Benutzung von Institutseinrichtungen eine Genehmigung der

Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors.

(3) Die in den Räumen des Institutes vorhandenen Bibliotheken können innerhalb der Öffnungszeiten von allen Angehörigen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg benutzt werden. Die Benutzungsordnung der Universitäts- und Landesbibliothek gilt sinngemäß.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 30. Mai 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

Beschluss des Akademischen Senates vom 9. Mai 2007.

---

# **Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut Kunstgeschichte und Archäologien Europas**

vom 18.04.2007

## **§ 1 Rechtsstatus und Zweck**

(1) Das Institut für Kunstgeschichte und Archäologien Europas ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gemäß § 79 HSG LSA.

(2) Das Institut dient seinen Mitgliedern und Angehörigen bei Forschung, Lehre und Studium in den durch das Institut vertretenen Fachgebieten.

(3) Im Institut sind die Fächer Kunstgeschichte, Klassische Archäologie, Prähistorische Archäologie und Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit vertreten.

## **§ 2 Mitglieder**

(1) Mitglieder der wissenschaftlichen Einrichtung sind:

1. die in der wissenschaftlichen Einrichtung hauptberuflich tätigen Personen;
2. die an der wissenschaftlichen Einrichtung arbeitenden Studentinnen und Studenten, Doktorandinnen und Doktoranden.

(2) Angehörige der wissenschaftlichen Einrichtungen sind, ohne Mitglieder zu sein, das nebenberuflich tätige wissenschaftliche Personal und die im Ruhestand befindlichen Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten.

## **§ 3 Vorstand und Geschäftsführung**

(1) Die wissenschaftliche Einrichtung wird kollegial durch einen Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach § 60 Nr. 1 HSG LSA. Ihm gehört eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe nach § 60 Nr.2 HSG LSA mit beratender Stimme an.

(2) Der Vorstand legt jeweils das Forschungs- und Entwicklungsprogramm der wissenschaftlichen Einrichtung fest und entscheidet über die Verwendung der der wissenschaftlichen Einrichtung zugewiesenen Personal- und Sachmittel.

(3) Die Geschäftsführung des Instituts obliegt einem der Vorstandsmitglieder für zwei aufeinander folgende Semester. Der Vorstand wählt die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor und seine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter aus seinen Reihen mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor trägt die Verantwortung für die laufende Verwaltung und vertritt das Institut nach außen. Sie bzw. er sorgt für die Durchführung der Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtung in Forschung und Lehre und die Durchführung der Beschlüsse der kollegialen Leitung.

#### **§ 4 Sitzungen des Vorstands**

(1) Der Vorstand tritt regelmäßig zu seinen Sitzungen zusammen, mindestens einmal pro Semester. Neben den Vorstandsmitgliedern können weitere Mitglieder und Angehörige des Instituts als Gäste mit Rederecht zu Vorstandssitzungen geladen werden.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen. Beantragt ein Vorstandsmitglied mindestens sechs Tage vor der Sitzung die Aufnahme weiterer Punkte, sind diese in die Tagesordnung aufzunehmen. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten vereinigt werden, zu denen keine Beschlüsse gefasst werden sollen.

(3) Einladung und Tagesordnung sind spätestens am siebten Tag vor der Sitzung in den hausinternen Verteiler oder zur Post zu geben. Anstehende Beschlussvorlagen sollen der Einladung beigelegt werden. Zusätze zur Tagesordnung gemäß Abs. 2 sind spätestens am dritten Arbeitstag vor der Sitzung in den hausinternen Verteiler oder zur Post zu geben. In dringenden Fällen kann der Vorstand auch frist- und formlos einberufen werden.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird im Fall der Beschlussunfähigkeit zu einer zweiten Vorstandssitzung mit gleicher Tagesordnung eingeladen, so ist der Vorstand in dieser zweiten Sitzung beschlussfähig, sofern beide Sitzungen ordnungsgemäß einberufen wurden.

(5) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die Tag und Ort der Sitzung, die Anwesenheitsliste, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersehen lassen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds muss

seine Stellungnahme zu einem Tagesordnungspunkt im Protokoll festgehalten werden. Das Protokoll ist auf der nachfolgenden Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

#### **§ 5 Institutsversammlung**

Die geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor beruft bei Bedarf einmal im Jahr alle Mitglieder der wissenschaftlichen Einrichtung zu einer Institutsversammlung ein, um Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben.

#### **§ 6 Benutzung des Instituts**

(1) Die wissenschaftliche Einrichtung steht allen Mitgliedern und Angehörigen im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung. Im Zweifelsfall entscheidet die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor.

(2) Andere Personen benötigen eine Genehmigung der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors für die Benutzung der wissenschaftlichen Einrichtung.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Ordnung des Instituts für Kunstgeschichte und Archäologien Europas tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 30. Mai 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

Beschluss des Akademischen Senats vom 9. Mai 2007.

---

## **Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Orientalischen Instituts der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 18.04.2007

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Das Orientalische Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Philosophischen Fakultät I der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gemäß § 79 HSG LSA.

(2) Das Institut dient seinen Mitgliedern und Angehörigen bei Forschung, Lehre und Studium in den durch das Institut vertretenen Fachgebieten.

(3) Das Orientalische Institut gliedert sich in die Seminare für Arabistik und Islamwissenschaft, Christlicher Orient und Byzanz, Judaistik/Jüdische Studien,

Indogermanistik und Allgemeine Sprachwissenschaft sowie das Südasien-Seminar.

#### **§ 2 Angehörige des Instituts**

Angehörige der wissenschaftlichen Einrichtung sind:

1. die am Institut hauptberuflich tätigen Personen;
2. die Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten und Lehrbeauftragte, die Forschungs- und Lehrtätigkeit für die wissenschaftliche Einrichtung ausüben;

3. die geprüften und ungeprüften wissenschaftlichen Hilfskräfte, die den Angehörigen unter Nr. 1 und 2 zur Durchführung von Aufgaben innerhalb der wissenschaftlichen Einrichtung zugewiesen sind;
4. die an der wissenschaftlichen Einrichtung arbeitenden Studentinnen und Studenten und Doktorandinnen und Doktoranden.

### **§ 3 Leitung**

(1) Die wissenschaftliche Einrichtung wird kollegial durch einen Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach § 60 Nr. 1 HSG LSA. Ihm gehört außerdem eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe nach § 60 Nr. 2 HSG LSA mit beratender Stimme an.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden als Geschäftsführende Direktorin bzw. Geschäftsführenden Direktor und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **§ 4 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand setzt die das Institut betreffenden Beschlüsse des Fakultätsrats und des Dekanats der Philosophischen Fakultät I um und entscheidet unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Aspekte über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Personal- und Sachmittel. Dies betrifft nicht die persönlich zugewiesenen Personal- und Sachmittel.

### **§ 5 Versammlung der Angehörigen des Instituts**

Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor beruft bei Bedarf eine Versammlung aller Angehörigen der wissenschaftlichen Einrichtung ein, in der diese Gelegenheit zur Aussprache haben.

### **§ 6 Aufgaben der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors**

Unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Universitätsverwaltung in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten sowie der Zuständigkeiten des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät I trägt die

Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor die Verantwortung für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie bzw. er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der kollegialen Leitung. Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a. Regelung der inneren Organisation, Leitung der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtung und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen;
- b. Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung wissenschaftlicher und nichtwissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen oder Professoren;
- c. Einberufung und Leitung von Sitzungen des Vorstands mindestens einmal im Semester.

### **§ 7 Benutzung des Instituts**

(1) Das Institut steht allen Angehörigen nach Maßgabe der für die gesamte Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg geltenden Hausordnung im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(2) Im Einzelfall können andere Personen eine befristete Genehmigung zur Nutzung von Einrichtungen des Instituts durch die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor erhalten.

### **§ 8 Änderungen**

Änderungen der vorliegenden Ordnung liegen in der Verantwortung des Vorstands und bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrats, um wirksam zu werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Ordnung des Orientalischen Instituts tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 30. Mai 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

Beschluss des Akademischen Senates vom 9. Mai 2007.

# Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Soziologie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 18.04.2007

## § 1 Allgemeines

(1) Das Institut für Soziologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Philosophischen Fakultät I (Sozialwissenschaften und historische Kulturwissenschaften) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gemäß § 79 HSG LSA.

(2) Das Institut dient seinen Mitgliedern und Angehörigen bei Forschung, Lehre und Studium in den durch das Institut vertretenen Fachgebieten.

## § 2 Mitglieder und Angehörige des Instituts

Mitglieder des Instituts sind das hauptamtlich oder hauptberuflich am Institut tätige Personal, in Drittmittelprojekten des Institutes beschäftigte Personen, die Studierenden, die in einem der am Institut für Soziologie angesiedelten Studiengänge eingeschrieben sind, sowie nach Maßgabe der Grundordnung die Doktorandinnen und Doktoranden. Angehörige des Instituts sind, ohne Mitglieder zu sein, das nebenberuflich tätige wissenschaftliche Personal, die im Ruhestand befindlichen Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten.

## § 3 Leitung

(1) Die wissenschaftliche Einrichtung wird kollegial durch einen Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach § 60 Nr. 1 HSG LSA. Ihm gehört außerdem eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe nach § 60 Nr. 2 HSG LSA mit beratender Stimme an.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden als Geschäftsführende Direktorin bzw. Geschäftsführenden Direktor und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

## § 4 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand setzt die das Institut bindenden Beschlüsse des Fakultätsrates und des Dekanats der Philosophischen Fakultät I um und entscheidet unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Aspekte über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Personal- und Sachmittel.

(2) Der Vorstand ist verantwortlich für die Konzeption des Lehrangebots und die den jeweils geltenden Prüfungs- und Studienordnungen entsprechende Durchführung der Lehrveranstaltungen des Instituts. Zur Koordination des Lehrangebotes kann der Vorstand

eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für Lehre wählen.

(3) Der Vorstand beschließt über aktuelle und künftige Schwerpunkte des Forschungsspektrums und über die Weiterentwicklung des Lehrangebots im Institut.

(4) Der Vorstand koordiniert die Zusammenarbeit mit studentischen Vertreterinnen und Vertretern des Instituts und mit Absolventenvereinigungen. Er entwickelt Konzepte zur Binnen- und Außenwirkung des Instituts und sorgt für ihre Umsetzung.

## § 5 Sitzungen des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt regelmäßig zu seinen Sitzungen zusammen, mindestens einmal pro Semester. Neben den Vorstandsmitgliedern können weitere Mitglieder und Angehörige des Instituts als Gäste mit Rederecht zu Vorstandssitzungen geladen werden.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen. Beantragt ein Vorstandsmitglied mindestens sechs Tage vor der Sitzung die Aufnahme weiterer Punkte, sind diese in die Tagesordnung aufzunehmen. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten vereinigt werden, zu denen keine Beschlüsse gefasst werden sollen.

(3) Einladung und Tagesordnung sind spätestens am siebten Tag vor der Sitzung per E-Mail zu verteilen. Anstehende Beschlussvorlagen sollen der Einladung beigefügt werden. Zusätze zur Tagesordnung gemäß Abs. 2 sind spätestens am dritten Arbeitstag vor der Sitzung per E-Mail zu verteilen. In dringenden Fällen kann der Vorstand auch frist- und formlos einberufen werden.

(4) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor die Beschlussfähigkeit fest. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird im Fall der Beschlussunfähigkeit zu einer zweiten Vorstandssitzung mit gleicher Tagesordnung eingeladen, so ist der Vorstand in dieser zweiten Sitzung beschlussfähig, sofern beide Sitzungen ordnungsgemäß einberufen wurden.

(5) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die Tag und Ort der Sitzung, die Anwesenheitsliste, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersehen lassen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds muss seine Stellungnahme zu einem Tagesordnungspunkt

im Protokoll festgehalten werden. Das Protokoll ist auf der nachfolgenden Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 6

### **Aufgaben der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors**

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Universitätsverwaltung in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten sowie der Zuständigkeiten des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät I trägt die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor die Verantwortung für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie bzw. er sorgt für die Abstimmung der Forschungsziele, für die Durchführung der Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtung in Forschung und Lehre und die Durchführung der Beschlüsse der kollegialen Leitung. Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a. Regelung der inneren Organisation, Leitung der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtung und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen;
- b. Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung wissenschaftlicher und nichtwissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen oder Professoren;
- c. Einberufung und Leitung von Sitzungen des Vorstands mindestens einmal im Semester.

## § 7

### **Versammlung der Mitglieder des Instituts**

(1) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung von Mitgliedern des Instituts ein, in der diese Gelegenheit zur Information und Aussprache haben. Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Mitgliederversammlung sind die Vorstandsmitglieder, die hauptamtlichen wissenschaftlichen Mitar-

beiter sowie drei Vertreterinnen und Vertreter der studentischen Institutsgruppe.

(2) Auf Verlangen von mindestens fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Mitgliederversammlung muss die Mitgliederversammlung binnen zehn Tagen einberufen werden.

## § 8

### **Benutzung des Instituts**

(1) Das Institut steht allen Mitgliedern und Angehörigen nach Maßgabe der für die gesamte Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg geltenden Hausordnung im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung. Im Zweifelsfall entscheidet die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor.

(2) Im Einzelfall können andere Personen eine befristete Genehmigung zur Nutzung von Einrichtungen des Instituts durch die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor erhalten.

## § 9

### **Änderungen**

Änderungen der vorliegenden Ordnung liegen in der Verantwortung des Vorstands und bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrats, um wirksam zu werden.

## § 10

### **Inkrafttreten**

Die Ordnung des Instituts für Soziologie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 30. Mai 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

Beschluss des Akademischen Senates vom 9. Mai 2007.

---

# Philosophische Fakultät II

---

## **Praktikumsordnung für die Studienprogramme Medien- und Kommunikationswissenschaften (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 21.02.2007

Gemäß §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 in Verbindung mit § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102) und der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramme Medien- und Kommunikationswissenschaften (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) vom 17.05.2006 (ABl.

2007, Nr. 3, S. 46), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Praktikumsordnung beschlossen.

## I. Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

Gemäß §§ 4 und 8 der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studienprogramme Medien- und Kommunikationswissenschaften muss jeweils vor Aufnahme des Studiums ein Vorpraktikum sowie während des Studiums ein Praktikum nachgewiesen werden.

### § 2 Dauer und Form der Praktika

(1) Das Vorpraktikum ist von jedem Bewerber bzw. jeder Bewerberin vor Aufnahme des Studiums nachzuweisen. Für alle Bachelor-Studienprogramme muss das Vorpraktikum mindestens 4 Wochen dauern.

(2) Während des Studiums muss im 60er und 90er Studienprogramm ein Praktikum nachgewiesen werden. Das Praktikum besteht aus vierwöchiger praktischer Tätigkeit und einem Praktikumsseminar. Im 120er Studienprogramm muss ein Praktikum nachgewiesen werden, das aus zwei vierwöchigen praktischen Tätigkeiten und einem Praktikumsseminar besteht.

(3) Die praktischen Tätigkeiten gemäß Abs. 2 sollen im Block oder kumulativ abgeleistet werden. Hierfür darf ein Zeitraum von jeweils 3 Monaten nicht überschritten werden.

### § 3 Praktikumsausschuss

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung, Anerkennung, Beratung des Vorpraktikums und der praktischen Tätigkeiten ist der Praktikumsausschuss zuständig. Der Praktikumsausschuss besteht aus drei Lehrenden sowie zwei studentischen Vertretern und Vertreterinnen. Die Mitglieder des Praktikumsausschusses werden für zwei Jahre vom Fakultätsrat gewählt.

(2) Der Praktikumsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende. Der bzw. die Vorsitzende muss ein Lehrender bzw. eine Lehrende sein.

(3) Der Praktikumsausschuss wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch das Praktikumsbüro unterstützt.

(4) Vor Aufnahme des Vorpraktikums und der praktischen Tätigkeiten wird eine Beratung empfohlen.

## II. Vorpraktikum

### § 4 Ziel, Inhalt und Nachweis des Vorpraktikums

(1) Das Vorpraktikum hat im Wesentlichen eine Orientierungsfunktion. Es ist außerhalb der Hochschule in einem Medienbetrieb (z.B. Verlag, Presse, Rundfunkanstalt oder -unternehmen, freie Produktionsfirma, Werbe- oder PR-Agentur) oder in einer anderen betrieblichen Einheit mit Aufgaben der Medien-Planung, -Entwicklung und -Beratung (z.B. Werbe- oder PR-Abteilungen eines Unternehmens, Presseamt, Kulturamt) abzuleisten. Nachzuweisen sind praktische Tätigkeiten im Umgang mit Medientechniken oder organisations-, entwicklungs- und planungsbezogene

Tätigkeiten im Medienbereich. Eine reine Verwaltungstätigkeit oder eine kaufmännische Tätigkeit im Medienbereich reichen nicht aus; dasselbe gilt für Hilfstätigkeiten (z.B. Botendienste, Schreibdienste oder Sekretariatsaufgaben).

(2) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer neben der Hochschulzugangsberechtigung ein vierwöchiges Praktikum in einem der zentralen Medienbereiche (insbesondere Presse, Rundfunk, Film, Neue Medien, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Kulturarbeit) absolviert hat (Vorpraktikum).

(3) Die Bescheinigung über die Anerkennung des Vorpraktikums ist mit dem Antrag auf Zulassung beim Immatrikulationsamt einzureichen.

### § 5 Anerkennung des Vorpraktikums

(1) Der Praktikumsausschuss entscheidet über die Anerkennung des Vorpraktikums.

(2) Bewerber und Bewerberinnen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer äquivalenten Tätigkeit in einem medienrelevanten Bereich stellen einen formlosen Antrag auf Anerkennung als Vorpraktikum. Dem Antrag sind sämtliche Zeugnisse und Nachweise beizufügen.

(3) Als abgeschlossene Berufsausbildung in einem medienrelevanten Bereich werden anerkannt: Ausbildungen als Verlagskaufmann bzw. Verlagskauffrau, Werbekaufmann bzw. Werbekauffrau, Grafikerin bzw. Grafiker, Fotolaborant bzw. Fotolaborantin, Fotograf bzw. Fotografin, Fotogravurzeichner bzw. Fotogravurzeichnerin, Drucker bzw. Druckerin, Druckvorlagenhersteller bzw. Druckvorlagenherstellerin, Buchhändler bzw. Buchhändlerin, Kaufmännischer Medienassistent bzw. Kaufmännische Medienassistentin, Mediengestalter bzw. Mediengestalterin (Bild/Ton) und Gestaltungstechnischer Assistent bzw. Gestaltungstechnische Assistentin sowie Volontariate bei Presse oder Rundfunk oder vergleichbare Ausbildungen. Nicht anerkannt werden z.B. abgeschlossene Berufsausbildungen als Industrie- oder Bürokaufmann bzw. Industrie- oder Bürokauffrau, Fremdsprachensekretär bzw. Fremdsprachensekretärin, Technischer Zeichner bzw. Technische Zeichnerin, Dokumentationsassistent bzw. Dokumentationsassistentin und Kommunikationselektroniker bzw. Kommunikationselektronikerin.

(4) Als äquivalente Tätigkeit gilt die medienrelevante Schwerpunktbildung in einem anderen Berufsfeld (z.B. als Industriekaufmann bzw. Industriekauffrau mit Dauertätigkeit in der Werbeabteilung eines Unternehmens; als Verwaltungsangestellter bzw. Verwaltungsangestellte mit Planungsaufgaben in einem Kulturamt), eine nachgewiesene medienrelevante Aus- und Fortbildung von mindestens 1,5 Jahren Dauer (z.B. betriebsinterne Ausbildungen der Rundfunkanstalten), oder die eigene unternehmerische Tätigkeit (als Verleger bzw. Verlegerin oder Produzent bzw. Produzentin). Nicht anerkannt werden Tätigkeiten im Bereich von Verkaufspromotion und Marktforschung.

(5) Andere berufliche Tätigkeiten können auf Antrag als Vorpraktikum anerkannt werden.

(6) Der Antrag auf Anerkennung und die dazugehörigen Nachweise sind bis zum 15. Mai eines jeden

Jahres beim Praktikumsausschuss des Instituts für Medien- und Kommunikationswissenschaften einzureichen.

### III. Praktika während des Studiums

#### § 6 Durchführung

(1) Während des Studiums sind je nach gewähltem Studienprogramm ein oder zwei vierwöchige praktische Tätigkeiten abzuleisten (§ 2 Abs. 2 und 3). Die Wahl der praktischen Tätigkeiten sind mit dem Praktikumsausschuss abzustimmen.

(2) Die praktischen Tätigkeiten sind während der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten.

(3) Die praktischen Tätigkeiten sind außerhalb der Hochschule in einem Medienbetrieb (z.B. Verlag, Presse, Rundfunkanstalt oder -unternehmen, freie Produktionsfirma, Werbe- oder PR-Agentur) oder in einer anderen betrieblichen Einheit mit Aufgaben der Medien-Planung, -Entwicklung und -Beratung (z.B. Werbe- oder PR-Abteilung eines Unternehmens, Presseamt, Kulturamt) abzuleisten.

(4) Im 120er Studienprogramm müssen die praktischen Tätigkeiten in zwei unterschiedlichen Medienbereichen (Printmedien, Hörfunk, Fernsehen, Film, Neue Medien) oder Handlungsbereichen (Programm, Werbung/PR, Personalwesen) abgeleistet werden. Werden zwei praktische Tätigkeiten in der gleichen Firma abgeleistet, so müssen die Handlungsbereiche deutlich unterschieden sein.

(5) Die praktischen Tätigkeiten müssen studienrelevant sein. Studienrelevant für die praktischen Tätigkeiten im 60er, 90er und 120er Studienprogramm sind insbesondere solche im Umgang mit Medientechniken. Zusätzlich sind für das 120er Studienprogramm praktische Tätigkeiten in organisations-, entwicklungs- und planungsbezogenen Tätigkeitsfeldern im Medienbereich nachzuweisen.

#### § 7 Praktikumszeugnis, Praktikumsbericht und Anerkennung

(1) Die praktischen Tätigkeiten werden durch den Medienbetrieb bzw. die andere betriebliche Einheit, in dem bzw. in der diese abgeleistet wurden, bescheinigt (Praktikumszeugnis). Aus dem Praktikumszeugnis müssen Art und Dauer der ausgeübten Tätigkeiten hervorgehen.

(2) Über die praktischen Tätigkeiten ist jeweils ein Bericht anzufertigen (Praktikumsbericht). In dem Praktikumsbericht sind die Erfahrungen aus den prakti-

schen Tätigkeiten zu beschreiben und zu reflektieren. Der Praktikumsbericht soll in der Regel ca. 15.000 Zeichen umfassen; er soll insbesondere enthalten:

- Angaben zum Praktikanten bzw. zur Praktikantin (Name, Anschrift, Telefon, Studiensemester),
- Angaben zum Praktikumsplatz (Name, Adresse, Telefon, Betreuer bzw. Betreuerin),
- eine knappe Charakterisierung des Medienbetriebs bzw. der betrieblichen Einheit, in dem die Tätigkeit erbracht wurde,
- eine Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten einschließlich Angaben über Anleitung, Betreuung, Kontrolle,
- Kommentare zu den Tätigkeiten (Relevanz im Hinblick auf mögliche spätere berufliche Tätigkeiten), zum Studienbezug und zur Organisation.

(3) Praktikantenzeugnis und Praktikumsbericht sind beim Praktikumsbüro einzureichen. Die eingereichten Unterlagen werden im Praktikumsbüro geprüft und dem bzw. der Lehrenden zur Vorbereitung des Praktikumsseminars zugeleitet.

(4) Nach erfolgreicher Teilnahme am Praktikumsseminar werden dem bzw. der Studierenden die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums durch den Lehrenden bzw. die Lehrende bescheinigt.

#### § 8 Übergangsregelung

Die Vorschrift des § 5 Abs. 6 wird erstmals zum Wintersemester 2008/2009 angewandt. Studienbewerber und Studienbewerberinnen für das Wintersemester 2007/2008 müssen die Bescheinigung über die Anerkennung des Vorpraktikums spätestens bei der Immatrikulation vorlegen.

#### § 9 Inkrafttreten

Die Praktikumsordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 21.02.2007; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 13.06.2007.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 21. Juni 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

---

## **Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramme Medien- und Kommunikationswissenschaften im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 21.02.2007

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 ; 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramme Medien- und Kommunikationswissenschaften (60, 90, 120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

### **Artikel I**

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramme Medien- und Kommunikationswissenschaften im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 17.05.2006 (ABl. 2007, Nr. 3, S. 46) wird wie folgt geändert:

- (1) In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 1 eingefügt:  
„Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis eines vierwöchigen Vorpraktikums. Das Weitere regelt die Praktikumsordnung.“
- (2) § 8 wird wie folgt geändert:
  - a. Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Praktika bestehen aus einer praktischen Tätigkeit und einem Praktikumsseminar. Die praktischen

Tätigkeiten sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert.“

- b. In den Abs. 2, 3 und 4 werden die Worte „Praktika“ bzw. „Praktikum“ durch die Worte „praktische Tätigkeit“ und die Worte „Studien- und Prüfungsausschuss“ durch das Wort „Praktikumsausschuss“ ersetzt.

### **Artikel II**

Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die das Bachelor-Studium Medien- und Kommunikationswissenschaft (60, 90, 120 LP) ab Wintersemester 2007/2008 beginnen.

### **Artikel III**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 21.02.2007, der Senat hat hierzu Stellung genommen am 13.06.2007.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 21. Juni 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

---

## **Naturwissenschaftliche Fakultät III**

### **Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Geowissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 30.01.2007

#### **§ 1 Rechtsstatus und Zweck**

(1) Das Institut für Geowissenschaften ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Naturwissenschaftlichen Fakultät III (Agrar- und Geowissenschaften, Mathematik und Informatik) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gemäß § 79 HSG LSA.

(2) Es dient den Mitgliedern und Angehörigen zur Durchführung von Forschung, Lehre und Studium in den hier angesiedelten Fachgebieten.

#### **§ 2 Mitglieder und Angehörige des Institutes**

(1) Mitglieder des Institutes sind:

- a. die in der wissenschaftlichen Einrichtung hauptberuflich tätigen Personen;
  - b. die in der wissenschaftlichen Einrichtung arbeitenden Studentinnen und Studenten, Doktorandinnen und Doktoranden.
- (2) Angehörige sind, ohne Mitglieder zu sein, das nebenberuflich tätige wissenschaftliche Personal und die im Ruhestand befindlichen Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten.

### **§ 3 Institutsleitung**

- (1) Das Institut für Geowissenschaften wird kollegial durch einen Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach § 60 Nr. 1 HSG LSA. Ihm gehört außerdem eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Mitgliedergruppe nach § 60 Nr. 2 HSG LSA mit beratender Stimme an.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden als Geschäftsführende Direktorin bzw. Geschäftsführenden Direktor und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand berät und beschließt über Konzeption, Organisation und Weiterentwicklung des Lehrangebots in der Aus- und Weiterbildung entsprechend dem gesetzten Rahmen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Personal und Sachmittel.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Der Vorstand tagt in der Regel institutsöffentlich.

### **§ 4 Aufgaben der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors**

Unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Universitätsverwaltung in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten sowie der Zuständigkeiten der Fakultät trägt die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor die Verantwortung für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie bzw. er sorgt für die Durchführung der Aufgaben des Institutes in Forschung und Lehre und die Durchführung der Beschlüsse der kollegialen Leitung. Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a. Regelung der inneren Organisation, Leitung der Verwaltung des Institutes und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen, soweit sie nicht einer Professur direkt zugewiesen sind;
- b. Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung wissenschaftlicher und nichtwissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die keiner Professur zugeordnet werden;

- c. Vorschläge zur Aktualisierung des Forschungs- und Entwicklungsprogramms;
- d. Regelmäßige Einberufung und Leitung von Sitzungen der Institutsleitung, mindestens einmal im Semester;
- e. Versand der Einladungen eine Woche vor dem Sitzungstermin. In dringenden Fällen kann der Vorstand auch frist- und formlos einberufen werden. Sollen Beschlüsse durch die Institutsleitung gefasst werden, so sind entsprechende Beschlussvorlagen in der Regel mit der Einladung zur Sitzung zu versenden. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten behandelt werden, zu denen keine Beschlüsse gefasst werden sollen. Beantragt ein Vorstandsmitglied mindestens drei Tage vor der Sitzung die Aufnahme weiterer Punkte, sind diese in die Tagesordnung aufzunehmen spätestens einen Werktag vor der Sitzung per E-Mail zu verteilen;
- f. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor die Beschlussfähigkeit fest. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird im Fall der Beschlussunfähigkeit zu einer zweiten Vorstandssitzung mit gleicher Tagesordnung eingeladen, so ist der Vorstand in dieser zweiten Sitzung beschlussfähig, sofern beide Sitzungen ordnungsgemäß einberufen wurden;
- g. Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, in denen Tag und Ort der Sitzung, die Anwesenheitsliste, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten sind. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds muss dessen Stellungnahme zu einem Tagesordnungspunkt im Protokoll festgehalten werden. Das Protokoll ist auf der nachfolgenden Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen und zeitnah im Intranet des Instituts verfügbar zu machen. Punkte mit nicht öffentlichem Inhalt sind hiervon auszunehmen.

### **§ 5 Institutsbeirat**

- (1) Der Vorstand wird durch einen Institutsbeirat mit beratender Stimme unterstützt, der aus der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor, zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern und je zwei Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 60 Nr. 2 und § 60 Nr. 3 HSG LSA sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter nach § 60 Nr. 4 an besteht, die dem Institut angehören. Sie werden von den jeweiligen Mitgliedergruppen des Instituts für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Studentische Vertreter werden jährlich gewählt. Die Gleichstellungsbeauftragte des Instituts entsprechend den Regelungen in § 72 Abs. 1 HSG LSA gehört dem Institutsbeirat ebenfalls an.

(2) Der Institutsbeirat berät und unterstützt die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor bei der Leitung und Organisation des Instituts. Der Institutsbeirat nimmt an den Sitzungen der Institutsleitung teil.

## **§ 6 Institutsbereiche**

(1) Arbeitsgruppen des Instituts können sich zur gemeinsamen Durchführung von Aufgaben in Forschung, Lehre und Verwaltung und zur gemeinsamen Nutzung von Ressourcen zu Institutsbereichen zusammenschließen.

(2) Die Bildung von Institutsbereichen erfolgt auf Wunsch der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und ist der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor anzuzeigen.

## **§ 7 Versammlung der Mitglieder des Institutes für Geowissenschaften**

Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor beruft bei Bedarf eine Versammlung aller Mitglieder und Angehörigen des Institutes ein, in der diese Gelegenheit zur Information und Aussprache haben.

## **§ 8**

### **Benutzung des Institutes für Geowissenschaften**

(1) Das Institut steht allen Mitgliedern und Angehörigen nach Maßgabe der für die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg geltenden Hausordnung im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung. Im Zweifel entscheidet die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor.

(2) Im Einzelfall können andere Personen eine befristete Genehmigung zur Benutzung des Instituts durch die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor oder die Stellvertretung erhalten.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Universität in Kraft.

Halle (Saale), 30. Mai 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

Beschluss des Akademischen Senates vom 9. Mai 2007.

---

## **Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte) Ernährungswissenschaften am Institut für Agrar- und Ernährungswissenschaften der Naturwissenschaftlichen Fakultät III der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 18.04.2007

Gemäß §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 in Verbindung mit und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), und der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Ernährungswissenschaften (180 Leistungspunkte) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Praktikumsordnung beschlossen.

## **§ 1 Ziel des Praktikums**

Das Praktikum dient der Berufsorientierung. Dabei sollen praktische Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt und ein Einblick in den Arbeits- und Wirtschaftsablauf von Betrieben und Einrichtungen, die unter § 3 definiert sind, gewährt werden.

## **§ 2**

### **Dauer des Praktikums**

(1) Das Praktikum umfasst eine Dauer von mindestens 40 Arbeitstagen und ist in den Studiengang integriert.

(2) Das Praktikum hat einen Umfang von 10 Leistungspunkten und ist in der Regel im 5. Fachsemester (in der Zeit Februar bis März) abzuleisten.

(3) Eine Teilung des Praktikums ist nicht möglich.

## **§ 3**

### **Praktikumsbetriebe**

(1) Der Praktikant bzw. die Praktikantin sucht sich eigenständig eine geeignete Einrichtung. Er bzw. sie lässt sich von der Einrichtung schriftlich die Bereitschaft zur Übernahme des Studierenden bestätigen.

(2) Danach meldet er bzw. sie das Praktikum zur Genehmigung beim Praktikantenamt des Institutes für Agrar- und Ernährungswissenschaften an.

(3) Zwischen dem Praktikanten bzw. der Praktikantin und dem Praktikumsbetrieb wird ein Vertrag geschlossen. Dieser ist im Praktikantenamt vorzulegen.

(4) Eine Ableistung des gesamten Praktikums in einem ausländischen Betrieb ist möglich. Dies bedarf vorab der Zustimmung des Praktikantenamtes.

(5) Mögliche Praktikumsbetriebe sind:

- Medizinische Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser, Kur- und Reha-Kliniken),
- Krankenkassen,
- Behörden des Gesundheits- und Verbraucherschutzes,
- Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung,
- Einrichtungen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit,
- Forschungseinrichtungen,
- Lebensmittelproduzierende Betriebe,
- Pharmazeutische Industrie.

(6) Auf Antrag können abweichende Vereinbarungen getroffen werden, die der Zustimmung des Praktikantenamtes bedürfen.

#### **§ 4 Nachweis des Praktikums**

(1) Entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung muss das Praktikum in der Regel bis zum 30. April des Jahres (Beginn des 6. Fachsemesters) absolviert sein.

(2) Über die Anerkennung entscheidet ein bzw. eine durch den Prüfungsausschuss bestellter Beauftragter bzw. bestellte Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten. Dieser Bescheid wird dem bzw. der Studierenden schriftlich mitgeteilt.

(3) Widersprüche gegen Bescheide des bzw. der Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten werden durch den Prüfungsausschuss entschieden.

(4) Zur Anerkennung des Praktikums müssen nachstehende Unterlagen eingereicht werden:

1. Praktikantenvertrag mit den Angaben über:
  - Beginn und Ende des Praktikums,

- Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit,
- Arbeitsaufgaben;

2. Praktikumsbericht (vom zuständigen Leiter bzw. von der zuständigen Leiterin abgezeichnet) als zusammenfassender Bericht mit einem Umfang von maximal 10 Seiten (30.000 Textzeichen).

Der Bericht hat folgende Teile zu enthalten:

- ausführliche Beschreibung der Ausbildungsstätte,
- Beschreibung der Tätigkeiten des Praktikanten bzw. der Praktikantin,
- Einschätzung des Produktions- und Tätigkeitsablaufes (gegebenenfalls gesondertes Blatt).

Der Bericht muss spätestens 6 Wochen nach Abschluss des Praktikums vorgelegt werden;

3. Praktikumsnachweis durch den Praktikumsbetrieb.

(5) Abgeschlossene Berufsausbildungen werden in der Regel als Praktikumsleistung nicht anerkannt.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Praktikumsordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät III am 18.04.2007; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 13.06.2007.

Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 18. Juni 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

---

## **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Ernährungswissenschaften (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 18.04.2007

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABSiPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Ernährungswissenschaften (180 Leistungspunkte) beschlossen.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelor-Studiengangs Ernährungswissenschaften (180 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2007/2008 das Studium der Ernährungswissenschaften im Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

## **§ 2 Ziele des Studiengangs**

(1) Ziel des Studiengangs ist eine interdisziplinäre universitäre Ausbildung in natur-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Grundlagen, in Kombination mit ernährungs- und lebensmittelspezifischen Methoden und Fachveranstaltungen, die auf eine berufliche Tätigkeit in den Bereichen des Ernährungsgewerbes, Verbraucherberatung und Aufklärung, Produktentwicklung, Qualitätssicherung, Marketing und Journalismus in der Privatwirtschaft, im öffentlichen Dienst, in Verbänden und Organisationen sowie im Gesundheitswesen vorbereitet. Darüber hinaus soll die Ausbildung zu einer vorwiegend anwendungsorientierten Forschungstätigkeit auf den Gebieten der Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften befähigen. Der Studiengang hat das Ziel, wettbewerbsfähige Kompetenzen in der Prophylaxe von Krankheiten, der ernährungsphysiologischen Bewertung von Lebensmitteln, der qualitativen Verpflegung in Groß- und Anstaltshaushalten, der Lebensmittelinnovation und -sicherheit sowie der Öffentlichkeitsarbeit zu schaffen.

(2) Der Studiengang qualifiziert für folgende Berufsfelder: Beratung, Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit in den Bereichen Ernährung, Gesundheit und Verbraucherschutz, administrative Tätigkeiten und Qualitätssicherung im lebensmittelproduzierenden Gewerbe, im Bereich von öffentlichen und privaten Gesundheitseinrichtungen sowie sonstigen Groß- und Anstaltshaushalten, Produktentwicklung, -innovation und Marketing im Lebensmittelsektor.

(3) Der Studiengang qualifiziert für die Zulassung zum Masterstudiengang. Näheres regelt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ernährungswissenschaften.

## **§ 3 Studienberatung**

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studiemöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) Bei Nichtbestehen von mehreren Modulleistungen wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung dringend empfohlen.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

## **§ 4 Zulassung zum Studium**

(1) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis zu 4 % der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen

Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

(2) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Es wird darauf hingewiesen, dass für ein erfolgreiches Studium gute Englischkenntnisse erforderlich sind.

## **§ 5 Aufbau des Studiengangs**

(1) Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulvorleistung/en, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung.

(2) Es werden im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen die Module „Englisch-Fachkurs“ und „mündliche und schriftliche Kommunikation in der Wissenschaft“ empfohlen (§ 7 Abs. 7 ABS+POBM).

## **§ 6 Praktikum**

(1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in der Regel in einer universitätsexternen in- oder ausländischen Einrichtung absolviert.

(2) Das Praktikum wird als eigenständiges Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten in den Studiengang integriert. Näheres regelt die Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Ernährungswissenschaften.

## **§ 7 Arten von Lehrveranstaltungen**

Das Kontaktstudium im Bachelor-Studiengang Ernährungswissenschaften wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Formen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage von Dozentinnen und Dozenten;
- b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten sowohl in Labor-, Mikroskopier-, PC-Übungsräumen oder Computer-Pools als auch in speziellen Demonstrationsräumen. Übungen werden eigenständig oder unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten durchgeführt;
- d. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- e. Exkursionen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fähigkeiten durch Demonstrationen und Übungen im

praktischen Bezug unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;

- f. Praktika: dienen der Vertiefung von Lerninhalten aus Vorlesungen und Seminaren.

### **§ 8 Abschlussbezeichnung**

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums von der Naturwissenschaftlichen Fakultät III der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

### **§ 9 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen**

(1) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 20 Minuten;
- b. Referat: Mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer;
- c. Hausarbeit: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 10 Seiten;
- d. Klausur: Eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90 Minuten Dauer;
- e. Übungsprotokoll: Eine schriftliche Zusammenfassung einer einzelnen Übungssitzung im Umfang von maximal 2 Seiten;
- f. Praktikumsprotokoll: Eine schriftliche Zusammenfassung von praktischen Lehrveranstaltungen;
- g. Bachelor-Arbeit: Näheres dazu regelt § 12;
- h. Bearbeitung von Übungsaufgaben;
- i. Kurzttest: Schriftliche, unangekündigte Kontrolle mit einer Dauer von maximal 10 Minuten;
- j. Praktikumsbericht: Schriftliche Zusammenfassung des studienbegleitenden Praktikums. Näheres dazu regelt die Praktikumsordnung.

(2) Die erste Wiederholung einer Modulleistung findet zu Beginn des folgenden Semesters statt.

(3) Die zweite Wiederholungsprüfung setzt die Modulwiederholung im folgenden Studienjahr voraus. Die Termine werden vor Beginn des Semesters in den konkreten Modulbeschreibungen durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gemacht. Gemäß §§ 14 Abs. 8 und 20 Abs. 13 ABStPOBM wird für alle Module mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. einer Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Bei Nicht-Bestehen der zweiten Wiederholungsprüfung gilt das gesamte Studium als nicht bestanden. Die Bachelor-Arbeit kann gemäß §§ 20 Abs. 13 ABStPOBM bei Nicht-Bestehen nur einmal wiederholt werden.

(4) Für Module, die aus anderen Studiengängen bzw. Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge bzw. Studienprogramme und die Modulbeschreibungen.

### **§ 10 Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für die Modulleistungen**

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulen gemäß § 15 Abs. 1 ABStPOBM entspricht der Anmeldung zur Modulleistung, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder über das Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studiengangübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(4) Für Module, die aus anderen Studiengängen bzw. Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge bzw. Studienprogramme und die Modulbeschreibungen.

### **§ 11 Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Für den Studiengang Ernährungswissenschaften wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Agrar- und Ernährungswissenschaften der Naturwissenschaftlichen Fakultät III ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

(3) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses sind vom Fakultätsrat zu bestätigen.

### **§ 12 Bachelor-Arbeit**

(1) Eine Bachelor-Arbeit ist im Bachelor-Studiengang Ernährungswissenschaften obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten.

(2) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 140 Leistungspunkte im Studiengang erfolgreich absolviert hat.

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird nach Erfüllung der unter Abs. 2 stehenden Voraussetzung über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer bzw. einem durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. Prüfer betreut.

(4) Mit der Ausgabe eines Themas der Bachelor-Arbeit beginnt die Bearbeitungszeit. Diese beträgt 12 Wochen. Das Datum der Bekanntgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Die Bachelor-Arbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 300 Stunden.

(5) Im Einzelfall und auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Abgabefrist ausnahmsweise um höchstens 3 Wochen verlängern.

(6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

### § 13

#### Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote

Die Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 5) regelt, welche Module wie in die Gesamtnote eingehen.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät III am 18.04.2007 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 11.07.2007.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 18. Juli 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

### Anlage Studiengangübersicht

gemäß § 5

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS) <sup>1</sup>	Leistungspunkte	Vorleistungen	Modulleistung (evtl. Modulteilleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
Chemie	V6 S1 P3	10	ja	Klausur	10/160	nein	1. + 2.
Humanbiologie	V3	5	nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	nein	1.
Grundlagen der Allgemeinen Psychologie	V2 Ü2	5	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	nein	1.
Zellbiologie und mikroskopische Anatomie	V2 P2	5	ja	mündliche Prüfung	5/160	nein	1.
Ökonomik des Agrar- und Ernährungssektors	V4 T2	5	nein	Klausur	5/160	nein	1.
ASQ I		5		Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	-	nein	1.
Makroskopische Anatomie	V3 Ü0,5	5	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	ja	2. + 3.
Experimentalphysik	V3 Ü1	5	ja	Klausur	5/160	nein	2.
Erzeugung und Qualitätsbewertung pflanzlicher Produkte	V3 Ü1	5	nein	mündliche Prüfung	5/160	nein	2.

ASQ II		5		Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	-	nein	2.
Betriebswirtschaftslehre, Marketing & Märkte der Ernährungswirtschaft	V8	10	nein	Klausur oder mündliche Prüfung	10/160	ja	2. + 3.
Erzeugung und Qualitätsbewertung tierischer Produkte	V3,5 Ü0,5	5	nein	Klausur	5/160	nein	2. + 3.
Stofftransfer in Nahrungsketten	V2 P2	5	nein	Klausur	5/160	nein	3.
Ernährungsphysiologie	V6 S2	10	nein	Klausur	10/160	ja	3. + 4.
Physiologie	V7 T0,5	10	ja	mündliche Prüfung	10/160	ja	3. + 4.
Biochemie	V8	10	nein	Klausur oder mündliche Prüfung	10/160	ja	3. + 4.
Mikrobiologie	V4	5	nein	Klausur	5/160	nein	4.
Mathematik und Biometrie I	V3 S1	5	nein	Klausur	5/160	nein	4.
Lebensmittelchemie und -biofunktionalität	V6 S1	10	nein	Klausur	10/160	ja	4.+5.
Humanernährung	V6 S2	10	nein	Klausur	10/160	nein	5.
Pathophysiologie und Pathogenese ernährungsmitbedingter Krankheiten	V3 S1	5	nein	Klausur	5/160	ja	5.
Studienbegleitendes Praktikum	P	10	nein	Praktikumsbericht	-	nein	5.
Lebensmittelrecht	V4	5	nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	nein	6.
Lebensmitteltechnologie FSQ	V4	5	nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	nein	6.
Spezielle Biochemie und Pathobiochemie der Ernährung FSQ	V2 S1 Ü1	5	nein	Klausur	5/160	ja	6.
Ökonomische Aspekte der Lebensmittelsicherheit	V4	5	nein	Klausur	5/160	ja	6.
Bachelor-Arbeit		10	nein	Bachelor-Arbeit	10/160	Für Zulassung mindestens 140 LP	6.

<sup>1</sup> V: Vorlesungen; P: Praktikum; Ü: Übung; S: Seminar; T: Tutorium

## Dienstvereinbarung über die Durchführung der Fortbildung des Personals der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 24.05.2007

Zwischen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und dem Personalrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wird gemäß § 70, § 65 Abs. 1 Nr. 4 Personalvertretungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (PersVG LSA) folgende Dienstvereinbarung abgeschlossen.

### § 1

#### Grundsätze und Geltungsbereich

(1) Die Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten (unabhängig von Ihrer wöchentlichen Arbeitszeit) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und hat das Ziel, die berufliche Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten zu verbessern und ihre fachlichen, arbeitsplatzbezogenen und sozialen Kompetenzen zu erweitern. Dies folgt der Regelung des § 3 Abs. 4 Satz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit dem Ziel die berufliche Qualifikation zu verbessern. Tarifliche (insbesondere §§ 5, 27 und 28 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder - TV-L 2006) und beamtenrechtliche Regelungen (§§ 17 und 19 der UrIVO LSA, zuletzt geändert am 25.11.2005), bleiben unberührt.

(2) § 5 dieser Dienstvereinbarung gilt nicht für Fortbildungsmaßnahmen, die zur Erledigung der funktionalen Aufgabenstellung des Klinikums der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (AöR) erforderlich sind. Diese werden im Rahmen des am Klinikum (AöR) praktizierten Verfahrens realisiert.

### § 2

#### Begriff der Fortbildung

Fortbildung ist die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, die an einem bereits vorhandenen beruflichen Bildungsstand anknüpfen und diesen vertiefen und erweitern. Sie soll insbesondere dazu dienen, um

- a. Die Beschäftigten zu befähigen, ihre beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten und im Zusammenhang mit berufsrelevanten Entwicklungen zu erweitern;
- b. den Beschäftigten, deren Arbeitsplatz voraussichtlich erheblich verändert wird, in die Lage zu versetzen, sich auf diese veränderten Bedingungen vorzubereiten;
- c. den Beschäftigten die Möglichkeit zu geben, innerhalb der Universität einen Arbeitsplatz mit höheren Anforderungen anzustreben;
- d. die Beschäftigten zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten in der Selbstverwaltung der Universität zu befähigen.

### § 3

#### Art der Fortbildung

Fortbildungsmaßnahmen sind:

- a. von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg angebotene Fortbildungsveranstaltungen,
- b. Veranstaltungen des allgemeinen Lehrangebotes der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, soweit nicht Zulassungs- oder Teilnahmebeschränkungen bestehen und die entsprechende Veranstaltung zur Fortbildung geeignet ist,
- c. außeruniversitäre Maßnahmen, soweit sie zur Fortbildung geeignet sind.

### § 4

#### Teilnahme an der Fortbildung

(1) Alle Beschäftigten haben unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange das Recht zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen. Im Rahmen der Möglichkeiten wird eine Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung gewährt.

(2) Die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, die im Interesse der Dienststelle liegen, ist Dienst.

(3) In begründeten Ausnahmefällen können die Beschäftigten für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen unter Verzicht auf die Vergütung freigestellt werden. Dabei sind die Beschäftigte von der Personalabteilung auf mögliche Auswirkungen hinsichtlich der Beschäftigungszeiten hinzuweisen.

(4) Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen rechtfertigt keinen Anspruch auf unmittelbare berufliche Vorteile. Die Universität wird sich jedoch bemühen, die Beschäftigten so einzusetzen, dass sie ihre erweiterten Kenntnisse verwerten können.

(5) Teilnahmebescheinigungen und ähnliche Zertifikate sind auf Wunsch des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin zu den Personalakten zu nehmen.

### § 5

#### Antragsverfahren

(1) Der Antrag von Beschäftigten zur Teilnahme an einer Fortbildung ist auf dem Dienstweg unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formblattes (siehe Anlage) so früh wie möglich, jedoch nicht später als vier Wochen vor Beginn der Maßnahme, der Personalabteilung unter Einhaltung des Dienstweges zuzuleiten. Stehen der Teilnahme von Beschäftigten an der Fortbildungsmaßnahme dienstliche Gründe entgegen, hat der bzw. die jeweilige Dienstvorgesetzte dies im Antrag zu begründen.

(2) Eine Bearbeitung des Antrages durch die Personalabteilung ist nur möglich, wenn die Formblätter sowohl von den Beschäftigten als auch vom den Dienstvorgesetzten vollständig ausgefüllt worden sind. Die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung ist für die Beschäftigten nur dann möglich, wenn ihnen durch die Personalabteilung die Zustimmung zur Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme zuvor (ca. 1 Woche) schriftlich mitgeteilt worden ist.

(3) Die Fortbildungsveranstaltungen werden generell evaluiert. Der Inhalt und die Art der Veranstaltung, die Didaktik, die Anzahl der zur Verfügung stehenden Computerplätze, die Größe des Seminarraumes bestimmen die Anzahl der teilnehmenden Beschäftigten. Eine Fortbildung kann in der Regel durchgeführt werden, wenn mindestens 5 Anmeldungen vorliegen und die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ist die Anzahl der teilnehmenden Beschäftigten begrenzt, werden vorrangig die Beschäftigten zugelassen,

- die der formulierten Zielgruppe angehören (z.B. Sekretärinnen),
- bei denen ein dienstliches Interesse besteht,
- die in Elternzeit sind und deren beruflicher Wiedereinstieg gefördert wird und
- die bisher nicht berücksichtigt werden konnten.

Gehen mehr Anmeldungen ein als die vorhandenen Fortbildungsplätze zulassen, wird von der Fortbildungskommission eine Reihung der interessierten Beschäftigten vorgenommen. Gegebenenfalls wird die Fortbildungsveranstaltung erneut angeboten.

(4) Der Personalrat erhält jährlich einen Überblick

- zur Anzahl Beschäftigten, die an den jeweiligen Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen haben,
- über die Ablehnungen,
- zu den Kosten und den Ergebnisse der Evaluierung.

## § 6

### Organisation der Fortbildung

(1) Die Universität bestellt einen Fortbildungsbeauftragten bzw. eine Fortbildungsbeauftragte, der bzw. die für die Organisation, Koordinierung und Durchführung der Fortbildung gemäß dieser Dienstvereinbarung verantwortlich ist.

(2) Die Dienststellenleitung setzt im Einvernehmen mit dem Personalrat eine Kommission für Fortbildung ein. Die Kommission ist beratend für die Dienststellenleitung tätig und setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Personalrates,
- die Gleichstellungsbeauftragte,
- der bzw. die Fortbildungsbeauftragte,
- die Schwerbehindertenvertretung.

Den Vorsitz der Kommission hat der bzw. die Fortbildungsbeauftragte. Die Fortbildungskommission tagt mindestens vierteljährlich.

(3) Schwerpunkte der Arbeit der Kommission sind u.a.

- Fragen der Personalentwicklung, insbesondere die Koordinierung der Maßnahme des Personalentwicklungskonzeptes der Zentralen Universitätsverwaltung (UNIZEP);
- Analyse des Fortbildungszustandes und Erstellung einer Konzeption für die betriebliche Fortbildung an der Universität, den Fakultäten und zentralen Einrichtungen;
- allgemeine Fragen der Teilnehmerauswahl bzw. der Teilnehmerablehnung;
- Auswahl der Fortbildungslehrgänge und Festlegung der Teilnehmeranzahl;
- Inhalt, Umfang und Dauer der Bildungsmaßnahmen;
- Gestaltung der Teilnahmebedingungen (Freistellung von der Arbeit, Kostenerstattung, zeitlicher Ablauf etc.);
- Kostenüberwachung, aufgeteilt nach Fakultäten und zentralen Einrichtungen.

(4) Die Fortbildungskommission informiert die Dienststellenleitung umfassend über ihre Beratungsergebnisse. Sodann leitet die Dienststellenleitung ihren Entscheidungsvorschlag dem Personalrat zu (Mitbestimmungsrecht gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 4 PersVG LSA).

## § 7

### Kosten der Fortbildung, Bereitstellung von Mitteln

(1) Kosten für Fortbildungsmaßnahmen nach § 3, die im dienstlichen Interesse liegen, werden von der Universität nach Maßgabe des Haushaltes getragen. Die Universität setzt sich für die Bereitstellung entsprechender Mittel ein.

(2) Für Fortbildungsmaßnahmen, die teilweise im dienstlichen Interesse liegen, können Kosten nur nach Maßgabe des § 11 Abs. 4 BRKG vom 01.09.2005 erstattet werden.

(3) Soweit Belange von Forschung und Lehre nicht entgegenstehen, bemüht sich die Universität die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen für Fortbildungsmaßnahmen von Beschäftigten der Universität zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Universität berücksichtigt die erforderlichen Mittel für die Fortbildung bei den Bedarfsanmeldungen zum Haushaltsplan. Sie unterrichtet jährlich den Personalrat über die Mittelbewirtschaftung zur Fortbildung im Haushaltsplan.

## § 8

### Änderungen

(1) Änderungen der Dienstvereinbarung sind im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

(2) Änderungen der Dienstvereinbarung bedürfen der Schriftform.

## § 9

### Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung und Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft. Die bishe-

rige Dienstvereinbarung über die Fortbildung des Personals der Universität vom 05.05.1997 (ABl. 1997, Nr. 4, S. 9) tritt außer Kraft.

(2) Die Dienstvereinbarung ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. Bereits laufende Veranstaltungen bleiben unberührt.

Halle (Saale), 24. Mai 2007

Dr. Martin Hecht  
Kanzler

Dr. Renate Federle  
Vorsitzende des Personalrats

**Anlage**  
**Antrag auf Teilnahme an einer Fortbildung**

Antragsteller/in

Name:		Vorname:	
Fachbereich/Institut:		Tätigkeit:	
Telefonnummer: Fax:		E-mail:	

a) *Universitätsinterne Fortbildungsveranstaltung*

Veranstaltung:	
Ort / Zeit:	

b) *Externe Fortbildungsveranstaltung*

Veranstaltung:	
Träger:	
Ort/Zeit:	
Kosten:	

*Freistellung*

Wird Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung der Vergütung / ohne Fortzahlung der Vergütung beantragt?

ja     nein                    (wenn ja, von ..... bis .....)

*Begründung für die Teilnahme*

---

---

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift der/s Beschäftigten

*Von der/ dem Dienstvorgesetzten auszufüllen*

Kostenübernahme (bei externen Fortbildungsveranstaltungen)

Die Erstattung soll erfolgen aus Mitteln der:

(Einrichtung/ Fachbereich/ Fakultät/ Universität)

*Freistellungsbestätigung*

Stehen der Teilnahme der/des Beschäftigten an der Fortbildungsmaßnahme gewichtige dienstliche Gründe entgegen.?

nein  ja, welche?

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift der/s Dienstvorgesetzten, Stempel

Von der Personalabteilung/ Referat 3.2 auszufüllen

Die Kosten werden übernommen:

ja (aus Mitteln des Titels:.....)

nein

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

---

## Wahlamt

---

### Bekanntmachung der Wahlergebnisse für die Wahlen zum Senat

vom 09.05.2007

In seiner Sitzung am 16.05.2007 hat der Wahlausschuss für die oben genannte Wahl folgende Wahlergebnisse für die Mitgliedergruppe 3 festgestellt. Bei Stimmgleichheit entschied das Los.

Wahlberechtigte: 15.644

Stimmzettel

- gültig: 2.145
- ungültig: 199
- gesamt: 2.344

Wahlbeteiligung: 14,98 %

Stimmen

- gültig: 7.007

Gesamtzahl der Sitze: 4

Es fand Verhältniswahl statt.

Auf die Wahlvorschläge entfielen folgende Gesamtstimmen:

WV1 – 3.924      WV2 – 2.038

WV3 – 732      WV4 – 313

Nach dem d`Hondtschen Höchstzahlverfahren hat sich folgende Sitzverteilung ergeben:

WV1 – 3 Sitze      WV2 – 1 Sitz

WV3 – kein Sitz      WV4 – kein Sitz

Die gewählten Mitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:

Nr.	Name, Vorname	Fakultät/ Bereich	Wahlbereich	Stimmen
WV1 – Kennwort: shg - sozialdemokratische Hochschulgruppe				
1	Abendroth, Jens	Medizinische Fakultät		550
2	Wendt, Michaela	Naturwissenschaftliche Fakultät III	Mathematik	500
3	Merten, Thomas	Naturwissenschaftliche Fakultät III	Geowissenschaften	478
Stellvertreter und Stellvertreterinnen in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:				
1	Zeidler, Sebastian	Naturwissenschaftliche Fakultät III	Informatik	417
2	Hartwig Julia	Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	Rechtswissenschaften	221
3	Wornien, Sebastian	Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	Rechtswissenschaften	209

		schaftliche Fakultät		
4	Wioland, Jan	Philosophische Fakultät I		167
5	Schöne, Stephanie	Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	Rechtswissenschaften	141
6	Sanner, Bella Ruth	Philosophische Fakultät I		134
7	Beyer, Dennis	Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	Rechtswissenschaften	123
8	Wolf, Magdalena	Philosophische Fakultät I		110
9	Siebert, Marco	Philosophische Fakultät I		102
10	Hansen, Jan Holm	Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	Rechtswissenschaften	96
11	Stephan, Andrej	Philosophische Fakultät I		87
12	Kirchner, Marian	Philosophische Fakultät I		85
13	Merker, Stephan	Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	Rechtswissenschaften	75
14	Gorisch, Ivo	Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	Rechtswissenschaften	65
15	Lehmann, Stefan	Philosophische Fakultät I		60
16	Lubenow, Alexander	Philosophische Fakultät I		56
17	Lehmann, Alexander	Philosophische Fakultät I		56
18	Jänicke, Carsten	Philosophische Fakultät I		51
19	Schindler, Danny	Philosophische Fakultät I		42
20	Thörmer, Christian	Philosophische Fakultät I		31
21	Pawelke, Thomas	Philosophische Fakultät I		26
22	Henze, Chris	Philosophische Fakultät I		23
23	Häsing, Jens	Philosophische Fakultät I		19
WV2 – Kennwort: Grüne Hochschulgruppe				
1	Paulsen, Oliver	Naturwissenschaftliche Fakultät I	Biologie	469
<i>Stellvertreter und Stellvertreterinnen in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:</i>				
1	Bin Anwaar, Umair	Philosophische Fakultät I		347
2	Hieronimus, Ina	Philosophische Fakultät II		249
3	Holzfurtner, Kathrin	Philosophische Fakultät II		171
4	Krausbeck, Elisabeth	Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	Rechtswissenschaften	152
5	Mäder, Marie-Therese	Philosophische Fakultät II		147
6	Kohler, Sebastian	Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	Wirtschaftswissenschaften	146
7	Schmidt, Katharina	Philosophische Fakultät II		122
8	Böhm, Hans	Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	Rechtswissenschaften	92
9	Langner, Joachim	Philosophische Fakultät I		75
10	Henning, Barbara	Philosophische Fakultät I		68
WV3 – Kennwort: Ahoi studip – aktiv, hochschulpolitisch, online, interessiert, Studenten der Jurisprudenz				
1	Ritz, Franziska	Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	Rechtswissenschaften	202
2	Hartung, Oliver	Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	Rechtswissenschaften	189
3	Leonhardt, Steven	Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	Rechtswissenschaften	185
4	Kopanka, Nicole	Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	Rechtswissenschaften	156

WV4 – Kennwort: Senat - Theologie			
1	Loth, Hannes	Theologische Fakultät	313

Halle (Saale), 22. Mai 2007

Dr. Martin Hecht  
Wahlleiter

## Bekanntmachung der Wahlergebnisse für die Wahlen zu den Fakultätsräten

vom 09.05.2007

In seiner Sitzung am 16.05.2007 hat der Wahlausschuss für die oben genannte Wahl folgende Wahlergebnisse für die Mitgliedergruppe 3 festgestellt. Bei Stimmengleichheit entschied das Los.

### 1. Theologische Fakultät

Wahlberechtigte: 180

Stimmzettel

- gültig: 57
- ungültig: 5
- gesamt: 62

Wahlbeteiligung: 34,44 %

Stimmen

- gültig: 68

Gesamtzahl der Sitze: 2

Die Wahl fand ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen statt.

Gewählte Mitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1	Müller, Matthias	54
2	Sommer, Tobias	4

Stellvertreter und Stellvertreterinnen in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1	Werner, Kornelius	2
2	Höpting, Karsten	2
3	Diestelkamp, Katharina	2
4	Plaul, Constantin	1
5	Meißner, Annemarie	1
6	Walther, Michaela	1
7	Mattern, Denny	1

### 2. Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Wahlbereich Rechtswissenschaften

Wahlberechtigte: 1.050

Stimmzettel

- gültig: 263
- ungültig: 3
- gesamt: 266

Wahlbeteiligung: 25,33 %

Stimmen

- gültig: 477

Gesamtzahl der Sitze: 2

Die Wahl fand ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen statt.

Gewählte Mitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1	Reichel, Kristin	112
2	Hartwig, Julia	99

Stellvertreter in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1	Graf von Moltke, Heinrich-Alexander	90
2	Wornien, Sebastian	87
3	Merker, Stephan	46
4	Beyer, Dennis	43

Wahlbereich Wirtschaftswissenschaften

Wahlberechtigte: 1.943

Stimmzettel

- gültig: 152
- ungültig: 5
- gesamt: 157

Wahlbeteiligung: 8,08 %

Stimmen

- gültig: 219

Gesamtzahl der Sitze: 2

Die Wahl fand ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen statt.

Gewählte Mitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1	Gerlach, Tobias	103
2	Kipsch, Daniela	95

Stellvertreter und Stellvertreterin in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
-----	---------------	---------

1	Geißler, Christian	3
2	Schnegelsberg, Frank	2
3	Förster, Bert	2
4	Panoscha, Matthias	2
5	Ewald, Marcus	2
6	Dittrich, Sören	2
7	Köck, Sascha	1
8	Barczewski, Susanne	1
9	Hilger, Stev	1
10	Hausmann, Albrecht	1
11	Hinz, André	1
12	Kirschstein, Thomas	1
13	Boost, Christian	1
14	Wusterhausen, Oliver	1

### 3. Medizinische Fakultät

Wahlberechtigte: 1.937

#### Stimmzettel

- gültig: 362
- ungültig: 0
- gesamt: 362

Wahlbeteiligung: 18,69 %

#### Stimmen

- gültig: 1.272

Gesamtzahl der Sitze: 4

Es fand Verhältniswahl statt.

Auf die Wahlvorschläge entfielen folgende Gesamtstimmen:

WV1 – 558                      WV2 – 714

Nach dem d`Hondtschen Höchstzahlverfahren hat sich folgende Sitzverteilung ergeben:

WV1 – 2 Sitze                      WV2 – 2 Sitze

Gewählte Mitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
-----	---------------	---------

WV1 – Kennwort: Zahnmedizin

1	Hellwig, Stefanie	145
2	Göpner, Frank	140

Stellvertreter und Stellvertreterin in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:

1	Schlechter, Michael	139
2	Israel, Franziska	134

WV2 – Kennwort: -ohne-

1	Benesch, Manuel	285
2	Wohlfarth, Anja	181

Stellvertreter und Stellvertreterin in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:

1	Mengel, Martina	114
2	Theunert, Ralf	70
3	Brütting, Michael	64

### 4. Philosophische Fakultät I

Wahlberechtigte: 2.242

#### Stimmzettel

- gültig: 202
- ungültig: 18
- gesamt: 220

Wahlbeteiligung: 9,81 %

#### Stimmen

- gültig: 468

Gesamtzahl der Sitze: 4

Die Wahl fand ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen statt.

Gewählte Mitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
-----	---------------	---------

1	Kirchner, Marian	111
2	Siebert, Marco	108
3	Stephan, Andrej	102
4	Wioland, Jan	89

Stellvertreter und Stellvertreterinnen in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
-----	---------------	---------

1	Lubenow, Alexander	4
2	Entschew, Trajan	4
3	Wiesner, Tina	3
4	Lindt, Katharina	3
5	Netzel, Tino	3
6	Korb, Christoph	3
7	Langner, Carsta	2
8	Döring, Florian	2
9	Bin Anwaar, Umair	2
10	Henker, Jörg	2
11	Paschke, Stephan	2
12	Schönemann, Thomas	2
13	Roewer, Anne	2
14	Weihe, Nikolaus	1
15	Funk, Silke	1
16	Dietrich, Christian	1
17	Neumann, Maria	1
18	Brausch, Stephan	1
19	Horn, André	1
20	Kunze, Conrad	1
21	Jänicke, Carsten	1
22	Vesting, Justus	1
23	Wolf, Magdalena	1
24	Bergmann, Markus	1
25	Ernst, Matthias	1
26	Witte, Klemens	1
27	Ronneberger, Thomas	1
28	Langner, Joachim	1
29	Henning, Barbara	1
30	Valentin, Christoff	1
31	Bergmann, Ludwig	1
32	Müller, Tino	1

33	Kohoutek, Martin	1
34	Häsing, Jens	1
35	Bätzoldt, Mathias	1
36	Oelzner, Tina	1
37	Höhne, Romy	1

#### 5. Philosophische Fakultät II

Wahlberechtigte: 2.339

##### Stimmzettel

- gültig: 288
- ungültig: 20
- gesamt: 308

Wahlbeteiligung: 13,17 %

##### Stimmen

- gültig: 632

Gesamtzahl der Sitze: 4

Die Wahl fand ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen statt.

Gewählte Mitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1	Fleschenberg, Martin	138
2	Hieronimus, Ina	133
3	Wiedemann, Sebastian	122
4	Schulze, Christin	99

Stellvertreter und Stellvertreterinnen in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1	Salzmann, Monique	64
2	Opler, Sandra	14
3	Derbal, Abdel-Hafid	12
4	Kirchner, Anissa	7
5	Richter, Thomas	6
6	Mattes, Maria	5
7	Hartwig, David	5
8	Halank, Luise	5
9	Saworski, Nele	2
10	Stäbler, Anja	2
11	Springstein, Erik	1
12	Hauser, Konrad	1
13	Horn, Matthias	1
14	Schmidt, Katharina	1
15	Weber, Gisa	1
16	Zecher, Hannes	1
17	Schindler, Franziska	1
18	Schippling, Kristina	1
19	Hyna, Mandy	1
20	Jahn, Katrin	1
21	Kreft, Hannah	1
22	Müller, Astrid	1
23	Böttger, Yvonne	1
24	Wuttke, Anita	1

25	Michelmann, Grit	1
26	Schwarz, Daniel	1
27	Holzfurtner, Kathrin	1
28	Mäder, Marie-Therese	1

#### 6. Philosophische Fakultät III

Wahlberechtigte: 1.094

##### Stimmzettel

- gültig: 95
- ungültig: 3
- gesamt: 98

Wahlbeteiligung: 8,96 %

##### Stimmen

- gültig: 143

Gesamtzahl der Sitze: 4

Die Wahl fand ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen statt.

Gewählte Mitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1	Zober, Tobias	79
2	Schreiber, Martin	56
3	Breternitz, Tina	2
4	Tuschl, Doreen	2

##### Stellvertreterinnen:

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1	Rehbein, Susanne	1
2	Berthold, Nadine	1
3	Stosic, Bettina	1
4	Schuchert, Anne-Katrin	1

#### 7. Naturwissenschaftliche Fakultät I

##### Wahlbereich Biochemie/Biotechnologie

Wahlberechtigte: 411

##### Stimmzettel

- gültig: 109
- ungültig: 3
- gesamt: 112

Wahlbeteiligung: 27,25 %

##### Stimmen

- gültig: 109

Gesamtzahl der Sitze: 1

Die Wahl fand ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen statt.

Gewähltes Mitglied:

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1	Peplinski, Jana	106

##### Stellvertreter:

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1	Treblow, Dennis	1
2	Simon, Andreas	1
3	Lorbeer, Mathias	1

##### Wahlbereich Biologie

Wahlberechtigte: 822  
 Stimmzettel  
 • gültig: 80  
 • ungültig: 1  
 • gesamt: 81  
 Wahlbeteiligung: 9,85 %  
 Stimmen  
 • gültig: 133  
 Gesamtzahl der Sitze: 2

Die Wahl fand ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen statt.

Gewählte Mitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1	Erlor, Silvio	75
2	Wanie, Thomas Dirk	38

Stellvertreter und Stellvertreterinnen in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1	Schade, Sabrina	16
2	Fischer, Marco	2
3	Kuhfuß, Juliane	1
4	Brausemann, Mario	1

#### Wahlbereich Pharmazie

Wahlberechtigte: 581  
 Stimmzettel  
 • gültig: 72  
 • ungültig: 3  
 • gesamt: 75  
 Wahlbeteiligung: 12,91 %  
 Stimmen  
 • gültig: 72  
 Gesamtzahl der Sitze: 1

Die Wahl fand ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen statt.

Gewähltes Mitglied:

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1	Reichert, Andreas	71

Stellvertreterin:

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1	Hein, Juliane	1

### 8. Naturwissenschaftliche Fakultät II

#### Wahlbereich Chemie

Wahlberechtigte: 456  
 Stimmzettel  
 • gültig: 76  
 • ungültig: 1  
 • gesamt: 77  
 Wahlbeteiligung: 16,89 %  
 Stimmen  
 • gültig: 128

Gesamtzahl der Sitze: 2  
 Die Wahl fand ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen statt.

Gewählte Mitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1	Schmidt, Guntram	55
2	Bette, Martin	40

Stellvertreter in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1	Fehse, Dirk	31
2	Block, Michael	1
3	Gelhard, Tobias	1

#### Wahlbereich Physik

Wahlberechtigte: 266

Stimmzettel  
 • gültig: 33  
 • ungültig: 16  
 • gesamt: 49  
 Wahlbeteiligung: 18,42 %  
 Stimmen  
 • gültig: 43  
 Gesamtzahl der Sitze: 2

Die Wahl fand ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen statt.

Gewählte Mitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1	Hinsche, Nicki	8
2	Breithaupt, Mathies	6

Stellvertreter und Stellvertreterinnen in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1	Roder, Daniela	4
2	Krille, Arnold	4
3	Butterling, Maik	3
4	Hettrich, Inga	3
5	Chasse, Walter	2
6	Schöne, Martin	2
7	Kovermann, Michael	2
8	Hahn, Johannes	2
9	Walczak, Steven	2
10	Höfer, Anke	1
11	Gunkel, Ilja	1
12	Eichner, Regina	1
13	Fechner, Michael	1
14	Metzkes, Josefine	1

### 9. Naturwissenschaftliche Fakultät III

#### Wahlbereich Agrar- und Ernährungswissenschaften

Wahlberechtigte: 799  
 Stimmzettel

- gültig: 180
- ungültig: 6
- gesamt: 186

Wahlbeteiligung: 23,28 %

Stimmen

- gültig: 180

Gesamtzahl der Sitze: 1

Die Wahl fand ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen statt.

Gewähltes Mitglied:

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1	Bewer, Undine	160

Stellvertreter und Stellvertreterinnen in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1	Petzold, Uwe	5
2	Krückemeier, Kathrin	4
3	Leithold, Tobias	3
4	Forkel, Franziska	3
5	Senkel, Carl	2
6	Klamroth, Anne-Kathrin	1
7	Weinrich, Maik	1
8	Rebhahn, Marco	1

Wahlbereich Geowissenschaften

Wahlberechtigte: 587

Stimmzettel

- gültig: 90
- ungültig: 26
- gesamt: 116

Wahlbeteiligung: 19,76 %

Stimmen

- gültig: 84

Gesamtzahl der Sitze: 1

Die Wahl fand ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen statt.

Gewähltes Mitglied:

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1	Gast, Sascha	27

Stellvertreter und Stellvertreterinnen in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1	Merten, Thomas	9
2	Schmidtchen, Christian	8
3	Kühne, Oliver	5
4	Blume, Anett	4
5	Leimer, Kristin	3
6	Schilling, Andrea	3
7	März, Steven	3
8	Mintzlaff, Volker	3
9	Wenzel, Michael	3
10	Bimböse, Martin	2
11	Neumann, Thomas	2

12	Horn, Axel	1
13	Kieschnick, Robert	1
14	Rölke, Christopher	1
15	Ranneberg, Marko	1
16	Bückner, Constanze	1
17	Wolf, Danilo	1
18	Schmidt, Alexander	1
19	Scholz, Robert	1
20	Kunzmann, Marcus	1
21	Sieber, Ralf	1
22	Weber, Janine	1
23	Bischoff, Ekkehard	1

Wahlbereich Informatik

Wahlberechtigte: 321

Stimmzettel

- gültig: 44
- ungültig: 34
- gesamt: 78

Wahlbeteiligung: 24,30 %

Stimmen

- gültig: 30

Gesamtzahl der Sitze: 1

Die Wahl fand ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen statt.

Gewähltes Mitglied:

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1	Altner, Michael	5

Stellvertreter in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1	Grimmer, Martin	4
2	Markauskas, Tomas	4
3	Zeidler, Sebastian	3
4	Thurmann, Guido	2
5	Scharm, Martin	1
6	Both, Andreas	1
7	Rohrbach, Daniel	1
8	Herzberg, Martin	1
9	Ruttkies, Christoph	1
10	Günther, Thomas	1
11	Steffen, Frank	1
12	Wesarg, Bert	1
13	Porsch, Martin Peter Karl	1
14	Derbal, Idriss	1
15	Klauke, Jörn	1
16	Jess, Martin	1

Wahlbereich Mathematik

Wahlberechtigte: 207

Stimmzettel

- gültig: 52

- ungültig: 0
  - gesamt: 52
- Wahlbeteiligung: 25,12 %
- Stimmen
- gültig: 52
- Gesamtzahl der Sitze: 1

Die Wahl fand ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen statt.

Gewähltes Mitglied:

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1	Pabst, Sebastian	34

Stellvertreter und Stellvertreterin in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1	Wagner, Andrea	17
2	Schwarz, Jan	1

#### 10. Zentrum für Ingenieurwissenschaften

- Wahlberechtigte: 275
- Stimmzettel
- gültig: 19

- ungültig: 0
  - gesamt: 19
- Wahlbeteiligung: 6,91 %
- Stimmen
- gültig: 30
- Gesamtzahl der Sitze: 2

Die Wahl fand ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen statt.

Gewählte Mitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen:

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1	Stier, Matthias	15
2	Sieblist, Christian	14

Stellvertreterin:

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1	Wendt, Katharina	1

Halle (Saale), 22. Mai 2007

Dr. Martin Hecht  
Kanzler

---

Herausgeber:

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg  
- Der Kanzler -  
Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)  
Postanschrift: 06099 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 55-21010/11/12  
Fax: 0345 55-27076  
e-mail: kanzler@uni-halle.de

Kontakt:

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg  
Gremiengeschäftsstelle, Frau Rehschuh  
Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)  
Postanschrift: 06099 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 55-21002  
Fax: 0345 55-27075  
e-mail: rehschuh@rektorat.uni-halle.de

Das Amtsblatt erscheint als amtliches Publikationsorgan der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (BekO § 1).

Internet: <http://www.verwaltung.uni-halle.de/KANZLER/ZGST/ABL/abl.htm>